

..... Name und Vorname(n), Titel	<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">T</td> <td style="padding: 2px 5px;">T</td> <td style="padding: 2px 5px;">M</td> <td style="padding: 2px 5px;">M</td> <td style="padding: 2px 5px;">J</td> <td style="padding: 2px 5px;">J</td> <td style="padding: 2px 5px;">J</td> <td style="padding: 2px 5px;">J</td> </tr> </table> Geburtsdatum	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J		
Wohnanschrift									
Postleitzahl	Ort E-Mail								

An das
 Heerespersonalamt
 Roßauer Lände 1
 1090 WIEN



050201 / 99 1650

Fax: +43(0)50201 10 17041

E-Mail: posteingang@bmlv.gv.at

LOHN-(GEHALTS)-BESTÄTIGUNG

(vom Arbeitgeber auszufüllen)

1.	Allgemeine Angaben:				
1.1	Beschäftigt seit:	als	☐ Angestellter	☐ Arbeiter	☐
1.2	Wehrdienst:	vom	bis		
1.3	Der Arbeitslohn wird für die Dauer des Wehrdienstes:	☐ eingestellt	☐ freiwillig fortgezahlt		
Hinweis: Bei freiwilliger Fortzahlung besteht Anspruch auf Kostenersatz. Bitte vor Entscheidung fernmündlich Informationen beim Heerespersonalamt einholen. Unterlagen werden dann zugesandt. Abmeldung beim Sozialversicherungsträger erforderlich. Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber abzuführen.					
1.4	Es wird antragsgemäß folgendes Einkommen vor Antritt des Wehrdienstes bestätigt: Das Einkommen ☐ der letzten drei Kalendermonate ☐ der letzten zwölf Kalendermonate (bitte Lohnbestätigung erweitern!) ☐ der letzten drei Kalendermonate unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten gekürzter Arbeitslohn von bis Grund:				
2.	Einkommen:				
Hinweis: An Stelle der Angaben zu Punkt 2. und 3. können auch EDV-Ausdrucke (Lohnkonten) vorgelegt werden, auf denen die erforderlichen Abrechnungsmonate ersichtlich sind					
		Lohn-(Beitrags-) Zeiträume			
2.1	Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988)	vom20... bis20...	vom20... bis20...	vom20... bis20...	
2.1.1	Summe der Bruttobezüge (Geld und Sachbezüge) OHNE Familienbeihilfe OHNE sonstige Bezüge gem. § 67 EStG 1988 OHNE Leistungen gem. § 26 EStG 1988, jedoch mit den steuerpflichtigen Teilen solcher Leistungen				
2.1.2	Von den Bruttobezügen (2.1.1) sind steuerfrei: Zulagen und Zuschläge gem. § 68 EStG 1988 Bezüge gem. § 3 EStG 1988				
2.1.3	Von den Bruttobezügen (2.1.1) sind SV-frei Titel:				
3.	Einbehaltene Beträge: (gem. § 16 Abs. 1 Z 3 lit a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988)				
3.1	Sozialversicherungsbemessungsgrundlage				
3.2	Sozialversicherungsbeitrag inklusive ☐ Kammerumlage ☐ Wohnbauförderungsbeitrag				
3.3	Pensionsbeitrag (öffentl.-rechtl. Dienstverhältnis, nur wenn während des Wehrdienstes nicht weiter zu entrichten)				
3.4					

4.	Sonstige Bezüge	gemäß § 67 EStG 1988 (Unterliegt der Arbeitnehmer dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG – ist bei den folgenden Aussagen der Urlaubszuschuss nicht zu berücksichtigen).
4.1	Unterliegt der im Inland beschäftigte Arbeitnehmer den Bestimmungen des BUAG?	☐ ja ☐ nein
4.2	Die sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) werden für die Dauer des Wehrdienstes:	☐ aliquot gekürzt ☐ nicht gekürzt
4.3	Bei einer ganzjährigen Beschäftigung betragen die sonstigen Bezüge:	☐ höchstens einen halben Monatsbezug ☐ höchstens eineinhalb Monatsbezüge ☐ höchstens einen Monatsbezug ☐ mehr als eineinhalb Monatsbezüge

5.	Zusätzliche Angaben durch den Arbeitgeber im Ausland	(siehe Infoblatt für den Arbeitgeber)
5.1	Besteht Anspruch auf sonstige Bezüge?	☐ ja: Bitte um Aussage zu Z 4.2 und 4.3 ☐ nein: Angaben zu Z 4 entfallen.

6.	Genaue Anschrift der lohnverrechnenden Stelle:
Firma:	
Name des Sachbearbeiters:	
Telefon Nr.	 Fax Nr.
E-Mail:	
Sozialversicherungsträger des Arbeitnehmers:	

Hinweis: Nach Bearbeitung der **Lohnbestätigung** ist diese dem Antragsteller wieder auszuhändigen. Sollte sich die Bearbeitung der Lohnbestätigung **verzögern** und entsteht dadurch die Gefahr einer Fristversäumnis seitens des Anspruchsberechtigten, werden Sie ersucht, den **Antrag** - sofern beigeschlossen - sofort **dem Antragsteller wieder auszuhändigen**. Der Arbeitgeber eines Anspruchsberechtigten ist nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 verpflichtet, diese Lohn-(Gehalts-)bestätigung auszustellen. Jeder, der wissentlich unwahre Angaben macht oder festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und hat mit einer Geldstrafe bis zu € 700,00 zu rechnen.

.....
Datum

.....
Firmenmäßige Zeichnung, Telefon- und Faxnummer

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes (werktags) Montag bis Donnerstag von 07.30 – 15.30 Uhr und Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr unter

 **050201 / 99 1650**

anzurufen.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) ist abrufbar über:

www.bundesheer.at/datenschutz

INFOBLATT FÜR DEN ARBEITGEBER

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Wir bitten Sie um Ihre Mitarbeit, damit Ihr Arbeitnehmer so rasch wie möglich seinen Einkommensentgang ersetzt bekommt.

Hinweis: Es kann nur Arbeitslohn aus einem Arbeitsverhältnis entschädigt werden, das bei Antritt des Wehrdienstes aufrecht ist. Stellen Sie eine Lohnbestätigung bereits vor Antritt des Wehrdienstes Ihres Arbeitnehmers aus, dann sind Sie verpflichtet, eine etwaige Lösung des Arbeitsverhältnisses vor oder während des Wehrdienstes dem Heerespersonalamt unverzüglich bekannt zugeben.

zu 1. Allgemeine Angaben
zu 1.2 Dauer des Wehrdienstes: siehe Einberufungsbefehl oder die auf Verlangen des Anspruchsberechtigten durch die Einheit ausgestellte Dienstzeitbestätigung.
zu 1.3 Bei freiwilliger Fortzahlung (privater Arbeitgeber) hat der Anspruchsberechtigte keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Bezüge mindestens in jener Höhe fortgezahlt werden, die dem Ausmaß der Entschädigung entspricht. Der Arbeitgeber des Anspruchsberechtigten hat jedoch auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Anspruchsberechtigten fortgezählten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß der Entschädigung nicht übersteigen (Kostenersatz bis zum fiktiven Entschädigungsbetrag). Bei freiwilliger Fortzahlung gegen Kostenersatz ist der Antrag auf Kostenersatz samt Erläuterungen beim Heerespersonalamt anzufordern! Bei Verpflichtung zur Weiterzahlung (bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes) ist eine Lohnbestätigung über die Höhe der fortgezählten Bezüge auf Verlangen des Dienstnehmers dann auszustellen (Formular wird dem Antragsteller durch das Heerespersonalamt zugesandt), wenn neben der Fortzahlung ein Einkommensentgang aus einer anderen Tätigkeit geltend gemacht wird . Eine Entschädigung ist dann insoweit möglich, als die Fortzahlung die Höchstentschädigung nicht erreicht. Die Lohnbestätigung bezieht sich in diesem Fall auf die im Monat des Wehrdienstes fortgezählten Bezüge.
zu 1.4 Ersatzzeiten sind Zeiten, die auf Antrag des Anspruchsberechtigten (siehe Seite 1, Pkt. 4 des Antragsformulars) an Stelle eines vorgeschriebenen Zeitraumes (Kalendermonat) zu bestätigen sind, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 3 Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat. Es sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten mit vollem Arbeitslohn zu bestätigen. Kein Anspruch auf Ersatzzeiten besteht, wenn der Anspruchsberechtigte als Berechnungszeitraum 12 Monate gewählt hat. Es sind Zeiträume entsprechend der Wahl des Antragstellers (Seite 1, Pkt. 4 des Antragsformulars) zu bestätigen. Dabei sind immer die letzten Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes (Ausnahme Berücksichtigung von Ersatzzeiten) heranzuziehen. Hat jedoch das Arbeitsverhältnis bei Antritt des Wehrdienstes noch keine 3 Kalendermonate bestanden, ist das Einkommen vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis unmittelbar vor Antritt des Wehrdienstes zu bestätigen.
zu 2. Einkommen vor Antritt des Wehrdienstes
zu 2.1.1 Zunächst sind die Bruttobezüge (mit den genannten Einschränkungen) anzugeben.
zu 2.1.2 Die steuerfreien Teile der Bruttobezüge - also DAVONBETRÄGE von 2.1.1 sind nochmals anzugeben. Leistungen nach § 26 EStG 1988 sind ausdrücklich ausgeschlossen. Diese zählen nur mit einem allfälligen Teil dieser Leistungen zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.
zu 3. Einbehaltene Beträge
Hier sind die Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988, anzuführen. Sollten Beiträge während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sein, bitte besonders kennzeichnen. An Stelle der Angaben zu Punkt 2. und 3. können auch firmenmäßig gekennzeichnete EDV-Ausdrucke vorgelegt werden. Voraussetzung: - Die Ausdrucke sind gut lesbar - Das Einkommen und die Beiträge (siehe Z 2. und 3.) sind einwandfrei erkennbar und nachvollziehbar. (Klartext oder ergänzt durch ein Codeverzeichnis).
zu 4. Unter "sonstige Bezüge" versteht das österreichische Steuerrecht Bezüge, die neben dem laufenden Arbeitslohn insbesondere einmalig gewährt werden. (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikation)
zu 5. Zusätzliche Angaben durch den Arbeitgeber im Ausland
Als Arbeitgeber im Ausland werden Sie ersucht, bei der Ausstellung der Lohnbestätigung in sinngemäßer Anwendung der österreichischen Bestimmungen vorzugehen. Einkommen wären demnach alle Bezüge, sofern sie vermögensvermehrend wirken (z.B. auch Reisekosten, wenn sie steuerpflichtig sind). Abzüge sind nur die gesetzlichen bzw. obligatorischen. Die Lohn- bzw. Einkommensteuer ist nicht anzugeben.

HINWEIS

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes (werktags) Montag bis Donnerstag von 07.30 – 15.30 Uhr und Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr unter

 050201 / 99 1650

anzurufen..